

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird
(Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2024)

[L-2015-139257/7-XXIX,
miterledigt [Beilage 877/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG ersetzt das Land auf Antrag privaten Unternehmen einen Teil der Entgeltfortzahlungen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingesetzt waren.

Seit der Novelle des § 3 Z 3 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996), BGBl. I Nr. 74/2019, leistet der Bund Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften) für deren Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren.

§ 3 Z 3 lit. b KatFG ist gegenüber § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG die klar umfassendere und aus Sicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers günstigere Regelung. Abgesehen davon besteht durch die Möglichkeit sowohl der Geltendmachung eines Anspruchs gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG als auch einer Förderung nach § 3 Z 3 lit. b KatFG 1996 die Gefahr einer „Überförderung“. Außerdem soll der Charakter der Ehrenamtlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Tätigkeit als Angehörige bzw. Angehöriger des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes nach wie vor eine entsprechende Bedeutung haben. Aus diesen Gründen soll § 9 Oö. KatSchG aufgehoben werden.

Weiters erfolgt auf Grund zum Zweck der „digitalen Transformation des öö. Landesrechts“ (Digital Ready Legislation) eine Änderung des § 26.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Aufhebung des § 9 und die Änderung des § 26 werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Aufhebung des § 9 ist eine entsprechende Änderung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 9):

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG hat das Land auf Antrag privaten Unternehmen einen Teil der Entgeltfortzahlungen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingesetzt waren, zu ersetzen.

Nach Abs. 2 erster Satz dieser Bestimmung hat das Land zur Deckung des Aufwands gemäß Abs. 1 jährlich 1 % des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer zweckgebunden im jeweiligen Haushaltsvoranschlag sicherzustellen.

Seit der Novelle des § 3 Z 3 lit. b KatFG 1996, BGBl. I Nr. 74/2019, leistet der Bund Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften) für deren Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren. Diese Zuschüsse gebühren bereits ab dem ersten Tag (im Ausmaß von 200 Euro täglich) und zeitlich unbegrenzt.

Hingegen ist der Ersatz nach den Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen in zweifacher Hinsicht, nämlich sowohl der Höhe nach (50 % zuzüglich 8,34 % Zuschlag für Sonderzahlungen - vgl. § 4

Abs. 1) als auch zeitlich (erst ab Ende des dritten Tages; höchstens 42 Tage pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer und Kalenderjahr - vgl. § 4 Abs. 1 und 2) begrenzt.

§ 3 Z 3 lit. b KatFG ist somit gegenüber § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG die klar umfassendere und aus Sicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers günstigere Regelung, wodurch nicht nur Abs. 1, sondern auch die Zweckbindung des Anteils an der Feuerschutzsteuer (Abs. 2 erster Satz) entfallen kann.

Unabhängig davon ermöglicht die geltende Rechtslage sowohl die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KatSchG als auch einer Förderung nach § 3 Z 3 lit. b KatFG 1996, sodass für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber die theoretische Möglichkeit besteht, letztlich mehr als die an die jeweilige Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer geleistete Entgeltfortzahlung zu erhalten. Darüber hinaus soll der Charakter der Ehrenamtlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Tätigkeit als Angehörige bzw. Angehöriger des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes nach wie vor eine entsprechende Bedeutung haben.

Auf Grund dieser Überlegungen soll § 9 Oö. KatSchG zur Gänze aufgehoben werden.

Dadurch entfällt auch die Ermächtigung zur Erlassung der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung (Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Teilersatz der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen, LGBl. Nr. 117/2007).

Der durch die Aufhebung verfügbare Anteil der Feuerschutzsteuer soll künftig in einen Landes-Fonds fließen und dem Ersatz von Kosten dienen, die den Gemeinden für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Einsätzen bei Elementarereignissen bzw. Katastrophen - insbesondere Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Sturm/Orkan, Bergsturz und Hagel - zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr entstehen. Diese unterliegen nämlich nicht der Kostenersatzpflicht des § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und können somit nicht weiterverrechnet werden.

Weiters sollen durch diesen Fonds auch Kosten für Schäden an der Ausrüstung, die dem Katastrophenhilfsdienst (gemäß § 4 Oö. KatSchG) und den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (gemäß § 5 leg. cit.) bei Einsätzen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe (gemäß § 2 Z 1 leg. cit.) entstanden sind, ersetzt werden, da diese Schäden gemäß § 9 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. bis zu dessen Aufhebung unter gewissen Voraussetzungen durch den Landesanteil der Feuerschutzsteuer gedeckt werden konnten.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 26 Abs. 2 bis 4):

Zum Zweck der „digitalen Transformation des oö. Landesrechts“ wird § 26 dahingehend abgeändert, dass technologieneutrale Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend externe Notfallpläne verwendet werden, um den Einsatz von IT-Systemen nicht zu behindern.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird (Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2024), beschließen.

Linz, am 20. Juni 2024

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Katastrophenschutzgesetz geändert wird
(Oö. Katastrophenschutzgesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 9 Abgeltung bei längeren Einsätzen“.*

2. *§ 9 samt Überschrift entfällt.*

3. *Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Auflage des Entwurfs“ durch die Wortfolge „der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf“ ersetzt.*

4. *§ 26 Abs. 3 lautet:*

„(3) Bei der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Standortgemeinde und den Gemeinden, die von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnten, sowie bei allenfalls anderen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden ist sechs Wochen lang die öffentliche Einsicht während der Amtsstunden in den Entwurf eines externen Notfallplans zu ermöglichen. Dieser Entwurf ist gleichzeitig der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Von der Einsichtnahme können bestimmte Teile des Entwurfs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgenommen werden. Jeder, der von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnte, hat das Recht, während der Einsichtsfrist zum Entwurf des externen Notfallplans Stellung zu nehmen. Für die Überarbeitung oder wesentliche Änderung eines externen Notfallplans gilt dies sinngemäß. Während der Einsichtsfrist haben die betroffenen Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörde auf ihrer Internetseite auf die Möglichkeit zur Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme hinzuweisen.“

5. *Im § 26 Abs. 4 wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ und die Wortfolge „Eine Ausfertigung des externen Notfallplans“ durch die Wortfolge „Der externe Notfallplan“ ersetzt.*

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 9 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.